

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft - Teilzeitstudium - an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 18.01.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Grundpraktikum und praktische Studiensemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnisse
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft ist es, Studierende auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen

und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein Grundpraktikum und ein praktisches Studiensemester sichergestellt, in denen die Ausbildung auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ³Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss befähigt, in Wirtschaft und Verwaltung mit dem erworbenen betriebswirtschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, und bestätigt neben dem Studium strategisch orientierter Fachgebiete die Vertiefung in einer ausgewählten Studienschwerpunktkombination. ³Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.
- (4) ¹Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird als Teilzeitstudium angeboten. ²Das Teilzeitstudium verfolgt v.a. das Ziel, eine individuelle und zeitlich flexible Studiengestaltung zu ermöglichen. ³Das Teilzeitstudium eignet sich insbesondere für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z.B. Kinderbetreuung, Pfllegetätigkeit, Behinderung, etc.).

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Teilzeitstudium beträgt 50 % des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs pro Studienjahr. ²Ein Semester im Vollzeitstudium entspricht damit zwei Semestern im Teilzeitstudium.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst vierzehn Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum, das in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet wird. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs theoretische Semester und zwei praktische Studiensemester. Die Praxissemester sind ab dem 10. Semester zu erbringen. Das letzte Studiensemester darf kein Praxissemester sein.
- (3) ¹Ab dem siebten Studiensemester werden Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden eine Studienschwerpunktkombination bestehend aus zwei Studienschwerpunkten auswählen müssen. ²Bis zum Ende des sechsten Studiensemesters sind von den Studierenden die Schwerpunkte zu wählen.
- (4) ¹Die Studienbewerber müssen bei der Bewerbung verbindlich erklären, dass sie ein Teilzeitstudium anstreben. ²Ein Wechsel von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium oder von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium ist nur im Rahmen einer erneuten Bewerbung gemäß der Immatrikulationsatzung möglich.

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete Grundpraktikum und das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden bei einem Vollzeitstudium durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben; bei einem Teilzeitstudium werden daher durchschnittlich pro Studienjahr 30 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten. ³Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan/Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Module sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Folgende Module einschließlich Prüfungen und / oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Studienplan/Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden:

Modul Nr. 1.13:	Marketing
Modul Nr. 2.1.1:	Strategic Management
Modul Nr. 2.1.2	Strategic Management / Case Studies
Modul Nr. 2.3.10.2	Technologie- und Innovationsmanagement
Modul Nr. 2.11:	Bachelorarbeit

§ 6 Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Es wird vom Fakul-

tätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule zur Sprach- und Sozialkompetenz,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wird,
 6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 7. die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 9. separate Studienablaufpläne für Verbundstudierende.
- (3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fachbereichsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.² Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Der Eintritt in die praktischen Studiensemester setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten bis vierten Studiensemester die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem fünften bis neunten Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums voraus.

§ 8

Grundpraktikum und praktische Studiensemester

- (1) ¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt zwölf Wochen Grundpraktikum entsprechend des Umfangs eines Vollzeitstudiums. ²Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des siebten Studiensemesters abzuleisten. ³Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen und können in Teilzeit absolviert werden.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt und genehmigt wurden.
- (3) ¹Die beiden praktischen Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfassen insgesamt einen Zeitraum von 18 Wochen zuzüglich zwei Wochen praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (entsprechend des Umfangs eines Vollzeitstudiums). ²Die einzelnen Abschnitte der praktischen Studiensemester sollen mindestens neun Wochen betragen, können in Teilzeit abgeleistet und sollen bei insgesamt maximal zwei verschiedenen Ausbildungsstellen absolviert werden. ³Sie werden durch Lehrveranstaltungen begleitet. ⁴Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt und genehmigt wurden.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. die praktischen Studiensemester und das Grundpraktikum mit Erfolg abgeleistet wurden.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10

Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.01.2016, des Beschlusses des Hochschulrates vom 19.04.2016 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 16.06.2016, Az.: VIII.5-H3444.IN.1/4/2 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 29.06.2016

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 30.06.2016 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.06.2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 30.06.2016.